
S 9 P 113/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 113/03
Datum	22.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 P 73/04
Datum	12.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nārnberg vom 22.11.2004 wird zurāckgewiesen.
II. Auāgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Mit Antrag vom 14.04.2003 begehrte die Klāgerin Pflegegeld.

Sie ābersandte ein Pflegetagebuch fār den Zeitraum vom 30.05. bis 05.06.2003, gefāhrt von ihrem Ehemann M. M. , in dem Pflegebedarf fār Waschen, Zahnpflege, Kāmmen, Darm- und Blasenentleerung angegeben wurde, dabei fār Wasserlassen jeweils 5, 10, 10, 25 Minuten tāglich, fār das Wechseln von Windeln ein Zeitbedarf von ein- bis zweimal tāglich 5 bis 15 Minuten. Die mundgerechte Nahrungszubereitung sei morgens und mittags erforderlich, Hilfe beim Umlagern Nachts, beim Ankleiden, Auskleiden, Gehen und Bewegen im Haus und Treppensteigen jeweils einmal tāglich.

Im Gutachten des MDK vom 26.06.2003 fāhrte die Pflegefachkraft B. aus, es

errechne sich ein Zeitbedarf f  r die Grundpflege von 31 Minuten pro Tag. Dabei seien f  r das Waschen 7 Minuten, f  r Baden 6 Minuten, f  r K  mmen 2 Minuten, f  r Wasserlassen 4 Minuten, f  r die mundgerechte Zubereitung der Nahrung 3 Minuten, f  r Anziehen 6 Minuten, Ausziehen 2 Minuten und Hilfe beim Stehen von 1 Minute Hilfebedarf gegeben.

Der Ehemann der Kl  gerin wandte ein, der zeitliche Rahmen des Hilfebedarfes sei zu niedrig bemessen; f  r Waschen seien etwa 20 Minuten erforderlich, f  r Baden 30 Minuten. Auch sei zu ber  cksichtigen, dass die Kl  gerin acht- bis zehnmal t  glich Hilfe beim Wasserlassen brauche, auch beim Wechseln der Windeln.

In der erg  nzenden Stellungnahme vom 01.08.2003 f  hrte der MDK aus, der Hilfebedarf sei beim Hausbesuch unter Ber  cksichtigung der Angaben des Ehepaares M. ermittelt worden. Der vom Ehemann nun angegebene Hilfebedarf sei nicht nachvollziehbar, da sich die Kl  gerin am Untersuchungstag sicher und z  gig fortbewegt habe und selbstst  ndig zur Toilette gegangen sei. Sie habe ihre Inkontinenzprodukte eigenst  ndig gewechselt. Ein Pflegeaufwand f  r Treppensteigen k  nne nicht gewertet werden, da sich in der Wohnung keine Treppe befinde. Das Pflegetagebuch f  hre   berzogene Pflegezeiten an und sei nicht verwertbar.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 05.08.2003 die Gew  hrung von Leistungen bei Pflegebed  rftigkeit in Form des Pflegegeldes gem    [   37 SGB XI](#) ab.

Den Widerspruch der Kl  gerin wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 23.09.2003 zur  ck.

Im hiergegen gerichteten Klageverfahren hat das Sozialgericht N  rnberg Berichte der behandelnden   rzte beigezogen. Die Allgemein  rztin Dr. B. hat im Attest vom 29.01.2004 angegeben, die Kl  gerin   u  ere Gelenkbeschwerden, au  erdem habe sie im Januar 2004 eine Bronchopneumonie gehabt. Es sei eher eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Der Chirurg Dr. L. berichtete   ber eine Hornhautschwielenoperation am linken Fu   vom 05.02.2003. Vom 03.07. bis 10.07.2003 befand sich die Kl  gerin in station  rer chirurgischer Behandlung wegen eines plantaren Ulcus am Fu  . Der Urologe Dr. S. behandelte die Kl  gerin zuletzt am 12.12.2003; die Stressinkontinenz sei unver  ndert.

Der vom Sozialgericht zum   rztlichen Sachverst  ndigen ernannte Allgemeinmediziner Dr. H. kam im Gutachten vom 15.07.2004 zusammenfassend zu dem Ergebnis, Hilfebedarf bestehe f  r Waschen in H  he von 9 Minuten, f  r Baden 9 Minuten, K  mmen 2 Minuten, Darm- und Blasenentleerung 14 Minuten, munderechtes Zubereiten der Mahlzeit 6 Minuten, f  r Anziehen 8 Minuten, Ausziehen 8 Minuten, Stehen 1 Minute. Insgesamt sei ein Zeitbedarf f  r Grundpflege von 53 Minuten gegeben. Wenn man von einer kontinuierlichen Verschlechterung des Gesamtzustandes der Kl  gerin ab dem Zeitpunkt der ersten Begutachtung vom 26.06.2003 ausgehe, d  rfte der jetzt festgestellte Zeitbedarf

ab April 2004 bestanden haben. Es werde die Pflegestufe I empfohlen.

Die Beklagte gab im Schreiben vom 12.10.2004 ein Anerkenntnis dahin ab, dass ab April 2004 Pflegestufe I bestehe. Die KlÄgerin machte geltend, die Pflegestufe I stehe ihr bereits ab Antragstellung zu.

Das Sozialgericht Nürnberg hat die Klage, soweit der Zeitraum ab 01.04.2004 betroffen war, als unzulässig abgewiesen, da die Beklagte Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I für diesen Zeitraum bereits bewilligt habe. Bezüglich des Zeitraums vom 14.04.2003 bis 31.03.2004 sei die Klage zulässig, aber nicht begründet. Es stehe zur Überzeugung der Kammer fest, dass sich der Hilfebedarf im Laufe der Zeit zunehmend erhöht haben müsse. Dr. H. habe einen höheren Hilfebedarf mit der zunehmenden und therapieresistenten Harninkontinenz begründet. Nach den Unterlagen der Klinik Uffenheim vom Juli 2002 habe damals keine Harninkontinenz vorgelegen. Im April 2003 sei die KlÄgerin wegen rezidivierender Hornhautschwielen behandelt worden. Hierbei habe es sich um keine dauerhafte, mehr als sechs Monate bleibende Gesundheitsstörung bzw. Behinderung gehandelt. Ein Hilfebedarf der KlÄgerin im Bereich der Grundpflege von mehr als 45 Minuten vor dem April 2004 sei nicht objektivierbar. Die KlÄgerin trage insoweit die materielle Beweislast.

Hiergegen richtet sich die Berufung vom 14.12.2004.

Die KlÄgerin beantragt sinngemäß, den Bescheid der Beklagten vom 05.08.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides und 23.09.2003 aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 22.11.2004 insoweit aufzuheben, als Leistungen der Pflegestufe I nicht für den Zeitraum vom 14.04.2003 bis 31.03.2004 gewährt wurden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Klage und Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Nürnberg die Klage gegen den Bescheid vom 05.08.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides von 23.09.2003 insoweit abgewiesen, als die KlÄgerin auch nach dem Anerkenntnis der Beklagten die Klage bezüglich des Zeitraums vom 14.04.2003 bis 31.03.2004 aufrechterhalten hat.

Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird abgesehen, da die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen wird ([Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Erg nzend ist noch darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Unterschied in der Berechnung des Hilfebedarfes zwischen dem Gutachten vom 26.06.2003 und dem Gutachten des Dr. H. vom 15.07.2004 in der Bewertung des Zeitbedarfs f r die Hilfe bei Darm- und Blasenentleerung besteht. Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt ein h herer Zeitbedarf als die im Gutachten vom 26.06.2003 angenommenen 31 Minuten f r die Grundpflege angenommen werden kann, ist zu ber cksichtigen, dass der Ehemann der Kl gerin im Pflegetagebuch f r den Zeitraum vom 30.05. bis 05.06.2003 einen Wechsel der Inkontinenzartikel nur ein- bis zweimal am Tag vermerkt hat; andererseits hat er in den Anmerkungen zum Gutachten vom 26.06.2003 acht- bis zehnmalgiges Wasserlassen angegeben. Die Angaben sind also widerspr chlich und nicht schl ssig. Der Urologe Dr. S. hat nach Behandlung der Kl gerin im Dezember 2003 best tigt, dass Stressinkontinenz bestehe. Insofern  berzeugt die Beurteilung des Sachverst ndigen Dr. H. , dass ab April 2004 ein Pflegebedarf im Rahmen der Pflegestufe I gegeben war.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [   193 SGG](#).

Gr nde f r die Zulassung der Revision gem   [   160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.06.2006

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024